

Der Lehrplan für österreichische Realschulen — genehmigt durch Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 19. Juli 1870, Zahl 5027 — verlegt die Lehre von der Perspektive in die oberste [VII.] Klasse der Oberrealschulen, und verlangt noch eine vollständige Rekapitulation des vorhergehenden Lehrstoffes der darstellenden Geometrie.

Da auch für den Unterricht im Zeichnen an Lehrerbildungsanstalten der Lehrplan [Ministerial-Erlass v. 19. Juli 1870 Z. 7033] die Elemente der Perspektive vorschreibt, so war der Verfasser des vorliegenden Lehrbuches ernstlich bemüht, seinen Vortrag derart abzurunden, dass derselbe in bestimmten, durch die Lehrpläne vorgezeichneten Grenzen nicht nur dem mit der Methode des orthogonalen Projizirens vollständig vertrauten Zöglinge einer Oberrealschule oder eines Oberrealgymnasiums, sondern auch dem mit geringerer wissenschaftlicher Vorbildung ausgestatteten Schüler der Unterabtheilung einer Mittelschule [Unterrealschule, Unterrealgymnasium, Lehrerbildungsanstalt, höh. Bürgerschule] zugänglich werde.

Zu diesem Behufe wurde der Lehrstoff in drei Hauptabtheilungen gesondert, die insgesamt jenes Mass der Perspektivlehre enthalten, welche das Realschulgesetz für die oberste Klasse dieser Schulen vorschreibt.

Die Anforderungen dagegen, welche die Lehrerbildungsanstalt, die Unterrealschule, das Unterrealgymnasium etc. an ihre Schüler stellen, dürften in der I. Abtheilung dieses Buches vollständig erfüllt sein.

Die Lehre von den schiefen Ebenen und ihrer Beziehung zur geraden Linie und zu den Körpern [Abtheilung II.], sowie die perspektivische Schattenlehre [Abtheilung III.] scheint dem Verfasser ebenso wichtig als nothwendig, schon aus dem Grunde, um dem Schüler der Oberabtheilung ein wohlgeordnetes, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit dargestelltes, systematisches Ganzes zu bieten. Andererseits ist dem Schüler durch die geordnete Wahl der Aufgaben die geeignetste Gelegenheit gegeben, den Lehrstoff der früheren